

Marion Stein und Michael Bauer

Vorab per Fax (089 - 5597 2850) – bitte sofort vorlegen  
sowie Direktzustellung (zweifach) an die Kanzlei Zillich (089 - 665 936 66)

Amtsgericht München  
Pacellistr. 5  
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

26.03.2020

In Sachen S. ./. Stein, M. und Bauer, M.

tragen wir vor:

1. Da die Gegenpartei in Folge der Aufhebung des Verhandlungstermins vom 18.03.2020 nunmehr hinreichend Gelegenheit hat, vor dem nächsten Verhandlungstermin zu der amtlichen Auskunft des Umweltbundesamtes vom 18.12.2019 und zu unserem Vortrag aus dem Schriftsatz vom 11.03.2020 Stellung zu nehmen, **beantragen** wir, den Antrag der Gegenpartei vom 11.03.2020 zurückzuweisen.
2. Vorsorglich teilen wir zudem nochmals mit, dass das Umweltbundesamt\* die amtliche Auskunft erteilt hat, dass bei hohen Gehalten an PAK (>1000 mg/kg) und Benzo(a)pyren im Kleber (>50-100 mg/kg) der „Parkettfußboden inklusive Kleber vollständig entfernt“ werden muss.

**Beweis:** Amtliche Auskunft des Umweltbundesamtes – liegt bei

Im vorliegenden Fall haben alle Materialanalysen ergeben, dass der Gehalt an PAK und an Benzo(a)pyren im Kleber massiv über den oben genannten Werten lag.

Somit steht fest, dass die klagende und widerbeklagte Vermieterin verpflichtet war, den Parkettfußboden inklusive des Klebers vollständig entfernen zu lassen.

Da sie diese Pflicht schuldhaft (Verzug) nicht erfüllt hat, gehen alle Mangelfolgeschäden zu Lasten der klagenden und widerbeklagten Vermieterin.

---

\* Laut Herrn Stetter ist das Umweltbundesamt eine der „beiden amtlichen Stellen in Deutschland mit der notwendigen Unabhängigkeit und der größten Fachkompetenz“ (Bl. 1199 d. A.).

3. Da es aufgrund der durch das Virus SARS-CoV-2 bedingten Unwägbarkeiten völlig unklar ist, wann die nächste mündliche Verhandlung stattfinden wird, regen wir **im Sinne der gebotenen und allseits gewünschten Verfahrensbeschleunigung** an,
- dass das Gericht zu dem Antrag auf Zwischenfeststellung vom 09.03.2020 vorab eine rechtliche Bewertung abgibt, die der Findung eines Vergleichs dienlich sein kann.
  - dass das Gericht die Befragung des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Grün (sofern es diese ungeachtet des Vorbringens unter Ziffer 3 des Schriftsatzes vom 09.03.2020 für unentbehrlich erachtet) schriftlich durchführt.

Michael Bauer

Marion Stein